

8. Unterliegen Ansprüche eines Kaufmanns aus einem sog. Bauentreprisevertrage auf das Entgelt für die Herstellung von Bauten der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 1 B.G.B.?<sup>1</sup>

VII. Zivilsenat. Urk. v. 3. November 1908 i. S. B. (RL) w. Br. (Bekl.). Rep. VII 577/07.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma G. & N. hatte im Juni 1900 den Neubau eines landwirtschaftlichen Gehöfts für den Beklagten übernommen und noch in demselben Jahre ausgeführt. Die der Firma aus dieser Bauausführung gegen den Beklagten erwachsene Forderung war von der Gläubigerin an die Klägerin abgetreten worden. Diese behauptete, daß die genannte Gläubigerin für die Bauausführung zurzeit noch eine Restforderung von 6000 M habe, und beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 6000 M und Zinsen an sie zu verurteilen. Der Beklagte erhob neben anderen Einwendungen die Einrede der Verjährung. Beide Vorinstanzen erachteten diese Einrede für durchgreifend und wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der von der Klägerin erhobene Anspruch der kurzen Verjährung des § 196 B.G.B. unterliegt. Diese Frage ist, mit den Vorinstanzen,

<sup>1</sup> Bgl. die Entsch. Bd. 66 Nr. 2 und Nr. 16.

zu bejahen. Nach der genannten Vorschrift unter Nr. 1 verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist. Trifft die letztere Ausnahme zu, so verjährt nach der Vorschrift des Abs. 2 der Anspruch in vier Jahren. Es kommt aber auf diesen Unterschied im vorliegenden Falle nicht an. Denn nach der von Rechtsirrthum freien Auslegung, die der Berufungsrichter dem Bauvertrage gegeben hat, war die für die Herstellung der Bauten vereinbarte Vergütung spätestens mit dem Ablaufe des Garantiejahres, also zum 1. Januar 1902, zu zahlen. Der Lauf der Verjährungsfrist begann daher nach § 198 an diesem Tage, und sowohl die zweijährige als auch die vierjährige Verjährung würde vor der im Mai 1908 erfolgten Klageaufstellung vollendet sein.

Im übrigen liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 196 Nr. 1 vor. Gegenstand des mit der Einrede der Verjährung bekämpften Anspruchs ist nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters die Forderung eines Kaufmanns, der Firma G. & N. Diese Forderung ist für die Lieferung von Waren und für die Ausführung von Arbeiten, mit Einschluß der Auslagen, entstanden. Durch die Abtretung der Forderung an die Klägerin ist ihre Natur sachlich nicht geändert. Dessenungeachtet will die Revision den Einwand der Verjährung aus § 196 hier deshalb ausschließen, weil die eingeklagte Forderung aus einem sog. Bauentreprisevertrag entstanden sei. Eine Ausnahmebestimmung ist aber im § 196 für derartige Forderungen nicht getroffen.

Zwar hatte das preussische Obertribunal für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß Forderungen aus Bauunternehmerverträgen der zweijährigen Verjährung aus der Vorschrift des § 1 Nr. 1 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1838, die dem § 196 Nr. 1 B.G.B. zum Muster gebient hat, nicht unterliegen. Der Rechtszustand hat sich aber durch das Bürgerliche Gesetzbuch geändert. Die Rechtsprechung des Allgemeinen Landrechts hatte den Bauentreprisevertrag als einen eigenartigen, von der Werkverdingung zu sondernden Vertragsbegriff aufgestellt

und ausgebildet, weil die landrechtlichen Vorschriften über Werkverdingung auf der Voraussetzung beruhten, daß es sich um ein von einem Werkverständigen auszuführendes Werk handle, und nicht anwendbar wären, wenn der Bauunternehmer den Bau durch fremde Handwerker herstellen ließ, für deren Gewerbebetrieb er nicht sachverständig war. Man unterschied daher zwischen Unternehmerlohn und Handwerkerlohn und ließ nur für die Ansprüche auf den letzteren die kurze Verjährung zu. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aber der Vertrag über die Übernahme der Herstellung eines Baues als rechtlich eigenartiger Vertrag neben dem Werkvertrage nicht mehr, und er unterliegt deshalb der allgemeinen Regel des § 196 Nr. 1 B.G.B. Dies ist des näheren für einen Rechtsfall, in dem ein Handwerker die Herstellung eines Baues übernommen hatte, in dem Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 66 S. 4 flg.) ausgeführt, dem auch das Urteil desselben Senats vom 17. Februar 1908 (Rep. VI. 190/07) gefolgt ist. Der VI. Senat hat die Anwendung des § 196 damals davon abhängig gemacht, daß der Handwerker, der den Bau herstellen sollte, die Herstellung als Handwerker übernommen hatte, daß also die übernommenen Arbeiten in seinen Handwerksbetrieb fielen. Dieser Unterschied ist für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, da hier der Bauunternehmer eine eingetragene Firma war, die Übernahme des Baues also nach den §§ 2, 5 und 344 H.G.B. als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig anzusehen ist. Darin sich der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats anzuschließen, wird der erkennende Senat nicht dadurch gehindert, daß der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 2. Januar 1905 (Rep. IV. 463/04), und der erkennende Senat in seinem Urteil vom 23. April 1907 (Entsch. Bd. 66 S. 48 flg.) auch für das jetzige Recht die kurze Verjährung des § 196 bei Ansprüchen aus einem Bauentreprisevertrag als ausgeschlossen ansah. Denn in beiden Fällen beruhte die in dem Urteile getroffene Entscheidung nicht auf jener abweichenden Rechtsansicht. Insbesondere ist in dem letztgenannten Urteile des erkennenden Senats nur nebenher unter Bezugnahme auf ein für das frühere preussische Recht ergangenes Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. Bd. 28 S. 232) ausgeführt, daß der „Entreprisevertrag“ nicht unter die kurze Verjährung falle.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 196 ergibt nichts dafür, daß von der kurzen Verjährung des ganz allgemein gefaßten § 196 Nr. 1 die Ansprüche aus Entrepriseverträgen hätten ausgeschlossen sein sollen. In den Motiven (Bd. 1 S. 300) ist vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, den Ansprüchen für gelieferte Waren seien die Ansprüche für gelieferte Arbeiten durchgängig auch in Ansehung der Kaufleute gleichgestellt, um keinen Zweifel zu lassen, daß zugleich die Werklieferung getroffen werde. Der Entreprisevertrag hat aber die Natur eines Werklieferungsvertrages im Sinne des Abs. 2 des § 631 B.G.B. Die Rechtslage ist hiernach vom Standpunkte der Motive aus für die Verjährung hier dieselbe, als wenn die Firma G. & N. eine Forderung nur für gelieferte Waren geltend machte. Die kurze Verjährung sollte nach Inhalt der Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 51) auch nicht bloß für Ansprüche aus den sog. „Geschäften des täglichen Verkehrs“ gelten, sondern auch für „verwandte Ansprüche“. Zu solchen wird man nach der jetzigen Entwicklung des Wirtschaftslebens in den meisten Fällen auch die Entrepriseverträge zählen können, insbesondere wenn der Unternehmer ein Kaufmann ist, da die Ansprüche der Kaufleute alsbald nach der Beendigung der Arbeiten eingefordert zu werden pflegen. Regelmäßig wird aber auch sonst für derartige Verträge eine dreißigjährige Verjährung (§ 195 B.G.B.) zu langdauernd und deshalb nicht zweckmäßig sein; eine zweijährige Frist nach dem Fälligwerden des Anspruchs auf Werklohn wird meistens ausreichen, um das Geschäft abzuwickeln oder den Anspruch gerichtlich geltend zu machen oder zu stunden oder durch Herbeiführung einer Anerkennung des Schuldners zu sichern. Handelt es sich aber um größere Unternehmungen, deren Abwicklung längere Zeit erfordert, so werden erfahrungsmäßig im Entreprisevertrage besondere Bestimmungen getroffen, durch welche die Fälligkeit der Vergütung (ganz oder doch teilweise) und damit der Beginn der Verjährung weiter hinausgeschoben wird. Gegenüber dem auf Abkürzung der Verjährungsfristen hindrängenden Zuge der Neuzeit kann hiernach auch nicht anerkannt werden, daß aus wirtschaftlichen oder rechtspolitischen Gründen für Ansprüche aus Entrepriseverträgen die dreißigjährige Verjährung erforderlich wäre, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche allein in Frage käme, wenn die Anwendung des § 196 ausgeschlossen sein sollte.“